

In einer solchen Behandlung wäre jedoch keinesfalls eine Maßnahme erbrechtlichen Inhalts zu erblicken. Werden nämlich die an den Pächter selbst gestellten Anforderungen hinsichtlich der Fortdauer der Pachtfähigkeit auch auf den Erben erstreckt, so läuft dies dem Gedanken der Rechtsnachfolge nicht zuwider, sondern stellt im Gegenteil dessen folgerichtige Beachtung dar, denn der Erbe wird behandelt, als ob er der Erblasser wäre. Eine erbrechtliche Regelung hätte der Landesgesetzgeber damit nicht getroffen. Es braucht daher auch nicht geprüft werden, ob er eine solche nicht ohnedies kraft Art. 15 Abs. 9 B-VG zu treffen befugt wäre (vgl. Slg. 6828/1972).

bb) In der mündlichen Verhandlung hat die Bf. sich allerdings gegen § 47 JagdG gewendet. Auf dieses Vorbringen kann indessen schon deshalb nicht eingegangen werden, weil § 47 für die vorliegende Eigenjagdpacht gar nicht in Betracht kommt.

b) Den Gleichheitssatz will die Beschwerde deshalb für verletzt ansehen, weil der in § 47 Abs. 2 JagdG bei einer Genossenschaftsjagd mögliche Eintritt in den Pachtvertrag für die Eigenjagdpacht nicht vorgesehen sei. Eine solche Regelung ist freilich überflüssig, wenn der Eintritt in den Vertrag hier nicht erst auf Grund einer Erklärung, sondern schon kraft Erbrechtes erfolgt, so daß sich ein Eintritt erübrigkt, und nur die allen Pachtungen gemeinsame Möglichkeit der Auflösung wegen des Verlustes der Pachtfähigkeit besteht. Die Möglichkeit eines (bis zur Einantwortung vorläufigen und dann endgültigen) Eintrettes in das Pachtverhältnis ist also nur die Auswirkung des im ersten Halbsatz des § 47 Abs. 1 ausgesprochenen Erlösrens der Pachtung einer Genossenschaftsjagd durch den Tod des Pächters.

Sieht man davon ab, daß die Bf. aus einer dem § 47 entsprechenden Regelung der Eigenjagdpacht für ihre Lage im Ergebnis also ohnedies nichts gewinnen könnte, so findet eine unterschiedliche Behandlung der Genossenschaftsjagd auch in diesem Punkt ihre Rechtfertigung in Unterschieden des Tatsächlichen. Es ist nicht unsachlich, wenn der Gesetzgeber die vielleicht gegenseitlichen Interessen der in einer Zwangsgenossenschaft zusammengefaßten Inhaber des Jagdrechtes stärker berücksichtigt als die des Eigenjagdberechtigten, bei dem die Willensbildung zwecks Interessenwahrnehmung typischerweise einfacher ist (vgl. auch Slg. 6687/1972). Daß gelegentlich – wie im vorliegenden Fall – die Verpächterin einer Eigenjagd gleichfalls eine Genossenschaft (hier eine Agrargemeinschaft) ist, ändert daran nichts. Sollte die Beschwerde aber die Ungleichheit darin erblicken, daß die Regelung des § 47 JagdG die Fortsetzung der Pacht durch die Verlassenschaft ermögliche, während die unmittelbare Anwendung des § 48 im Erfall immer zu einer Auflösung führen müßte, weil juristische Personen (und damit auch der Nachlaß) den Anforderungen des JagdG

niemals genügen könnten, so mißversteht sie den angefochtenen Bescheid. Die bel. Beh. hat sich nicht allein darauf gestützt, daß die Verlassenschaft selbst eine untaugliche Pächterin sei, sondern ausdrücklich festgestellt, daß auch Erika V die Pachtfähigkeit nicht besitze. Sie hat also offenbar angenommen, daß für die Zeit des ruhenden Nachlasses die Pachtfähigkeit der den Nachlaß vertretenden Person oder sogar des erklärten Erben austreiche. Da das Gesetz eine solche Annahme nicht schlechthin verbietet, trifft die Prämisse der Beschwerde nicht zu.

Auch wenn das Gesetz den ihm von der bel. Beh. unterstellten Inhalt hat, ist es unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes unbedenklich. 4. Die Bf. könnte im Eigentumsrecht unbedenkliche Gesetz denkunmöglich angewendet hätte. In dieser Hinsicht bringt die Beschwerde aber nichts vor. Im Zusammenhang mit den bereits wiedergegebenen Ausführungen des VwGH im Erk. Z. 1181/76 lassen sich die Erwägungen der Behörde mit dem Zweck des § 48 JagdG durchaus vereinbaren. Es kann daher keine Rede davon sein, daß die Auflösung des Pachtvertrages einer Gesetzmöglichkeit gleichkäme. Zu beurteilen, ob sie den Vorschriften des JagdG voll entspricht, ist nicht Aufgabe des VfGH.

Da auch die Verletzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte nicht hervorgekommen ist und sonstige Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des angewendeten Gesetzes nicht entstanden sind, ist die Beschwerde abzuweisen.

8288

KrankenanstaltenG; Klage auf Zahlung von Zweckzuschüssen nach § 57

Erk. v. 16. März 1978, A 5/77

Das Klagebegehren wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

- I. 1. Die Stadt Linz ist Rechtsträgerin des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses der Stadt Linz. Der Bund leistet gemäß § 57 des KrankenanstaltenG, BGBl. 1/1957, in der jeweils geltenden Fassung (KAG) der Stadt Linz Zweckzuschüsse.

In der vorliegenden auf Art. 137 B-VG gestützten Klage macht die Stadt Linz geltend, daß ihr der Bund für die Jahre 1972 bis 1975 Zweckzuschüsse in zu geringer Höhe geleistet habe.

Diese Behauptung wird in der Klage wie folgt begründet:

"Der Betriebsabgang dieser Krankenanstalt betrug im Rechnungsjahr 1972 S 80,416,664,60 im Rechnungsjahr 1973 S 102,382,112,99 im Rechnungsjahr 1974 S 104,290,105,28 und im Rechnungsjahr 1975 S 122,623,963,61"

Für diese Betriebsabgänge wurden vom Bund Zweckzuschüsse gemäß § 57 KAG berechtigt. Die Anträge auf Gewährung von Zweckzuschüssen wurden der Vorschrift des § 58 KAG entsprechend vom Landeshaupmann für Oberösterreich überprüft und dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz vorgelegt.

Zum Betriebsabgang 1972 wurde mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 5. 6. 1974 die Gewährung eines Zweckzuschusses von S 11,192,567,04 mitgeteilt. Dieser Betrag wurde darin als für 1974 bezeichnet und durch Anwendung des Art. II der 2. KAG-Novelle, BGBl. Nr. 281/1974, mit 12,8 v. H. der amtlichen Pflegegebühr der niedrigsten Gebührenklasse pro Verpflegstag (24 v. H. des Betriebsabgangs) errechnet.

Zum Betriebsabgang 1973 wurde mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 1. 7. 1975 die Gewährung eines Zweckzuschusses von S 14,173,029,- mitgeteilt. Dieser Betrag wurde darin als für 1975 bezeichnet und durch Anwendung des Art. II der 2. KAG-Novelle mit 14,9 v. H. der amtlichen Pflegegebühr der niedrigsten Gebührenklasse pro Verpflegstag (28 v. H. des Betriebsabgangs) errechnet.

Zum Betriebsabgang 1974 wurde mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 9. 5. 1976 die Gewährung eines Zweckzuschusses von S 11,241,092,50 mitgeteilt. Dieser Betrag wurde darin als für 1976 bezeichnet und mit 10 v. H. der amtlichen Pflegegebühr der niedrigsten Gebührenklasse (18,75 v. H. des Betriebsabgangs) errechnet.

Der Antrag auf Gewährung eines Zweckzuschusses für den Betriebsabgang des Jahres 1975, der vom Landeshauptmann für Oberösterreich mit S 17,701,841,- für richtig befunden wurde, ist bislang nicht erledigt.

Der angegebene Betrag wurde mit 10 v. H. der amtlichen Pflegegebühr der niedrigsten Gebührenklasse (18,75 v. H. des Betriebsabgangs) errechnet.

Die für die Ermittlung der Höhe und die Fähigkeit der Zweckzuschüsse zum Betriebsabgang öffentlicher Krankenanstalten maßgeblichen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes lauten:

Abs. 1 Z. 1 und 2 bezeichnen Art. mit Ausnahme der öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten, leistet der Bund einen Zweckzuschuß, dessen Höhe pro Verpflegstag 10 v. H. der für die betreffende Krankenanstalt amtlich festgesetzte Pflegegebühr der allgemeinen Gebührenklasse, höchstens jedoch 18,75 v. H. des gesamten Betriebsabgangs beträgt.

§ 58. Anträge der Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten um Gewährung eines Zweckzuschusses gemäß § 57 sind zugleich mit den hiefür erforderlichen Nachweisen über die finanzielle Gebarung der Krankenanstalt, insbesondere über den Gesamtbesteinstand, Bettentbelag, amtlich festgesetzten Pflegegebühr, Einnahmen, Ausgaben und Betriebsabgang vom Landeshauptmann zu prüfen, allenfalls richtigzustellen und von diesem dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bis 30. April eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

Diese grundsätzliche Regelung wurde für die Jahre 1974 und 1975 durch Art. II der 2. Novelle zum KAG wie folgt abgeändert:

Regelung der Zweckzuschüsse des Bundes in den Jahren 1974 und 1975

Zu dem sich durch die Betriebs- und Erhaltungskosten gegenüber den Einnahmen ergebenden Betriebsabgang der in § 57 genannten Krankenanstalten leistet der Bund einen Zweckzuschuß dessen Höhe pro Verpflegungstag im Jahre 1974 12,8 v. H. und im Jahre 1975 14,9 v. H. der für die betreffenden Krankenanstalten amtlich festgesetzten Pflegegebühr der allgemeinen Gebührenklasse, höchstens jedoch im Jahre 1974 24 v. H. und im Jahre 1975 28 v. H. des gesamten Betriebsabgangs beträgt.

I. Der Art. II der 2. KAG-Novelle, BGBl. Nr. 281/1974, wodurch die Zweckzuschüsse des Bundes in den Jahren 1974 und 1975 geregelt wurden, ist nach Rechtsauffassung der Stadt Linz so zu verstehen, daß zu den Betriebsabgängen der Jahre 1974 und 1975 Zweckzuschüsse von 12,8 bzw. 14,9 v. H. der für diese Jahre amtlich festgesetzten Pflegegebühren, höchstens jedoch 24 bzw. 28 v. H. des Betriebsabgangs dieser Jahre zu leisten gewesen wären. Aus dem Wortlaut der Ziffern ist nämlich zu schließen, daß es in der Absicht des Gesetzgebers lag, der Berechnung der erhöhten Zweckzuschüsse die Betriebsabgänge der Jahre 1974 und 1975 zugrunde zu legen. Dies läßt sich eindeutig ableiten

1. aus der Formulierung zu dem ... Betriebsabgang ... leistet der Bund ... pro Verpflegstag im Jahre 1974 12,8 v. H. und im Jahre 1975 14,9 v. H. der ... amtlich festgesetzten Pflegegebühr ... im Jahre 1974 ... und im Jahre 1975 ... Argumentation: Pro Verpflegstag im Jahre 1974 heißt, daß die Verpflegstage des Jahres 1974 die Ausgangsbasis für die Berechnung bilden müssen und ebenso die für das betreffende Jahr amtlich festgesetzte Pflegegebühr;

2. aus dem Erkenntnis des Verfassunggerichtshofes A 2/64, in welchem es wörtlich heißt: Somit ist der Zweckzuschuß zu dem Betriebsabgang jenes Kalenderjahres zu leisten, der in dem Antrag auf Gewährung eines Zweckzuschusses bis 30. April nachzuweisen ist.

An dieser Rechtslage hat die Regelung des Bundesgesetzgebers betreffend die Zweckzuschüsse des Bundes in den Jahren 1974 und 1975 (Art. II der 2. KAG-Novelle, BGBl. Nr. 281/1974) nichts geändert.

Da bis 30. April jeweils der Rechnungsbuchschluß des unmittelbar vorangegangenen Jahres vorzulegen ist (§ 58 KAG), wurde bis 30. 4. 1975 der Rechnungsbuchschluß für 1974, bis 30. 4. 1976 der Rechnungsbuchschluß für 1975 vorgelegt.

Für eine Trennung des Kalenderjahrs, für welches der Beitrag zum Betriebsabgang gewährt wird, von jenem Jahr, für welches jeweils der Rechnungsbuchschluß bis 30. 4. des Folgejahres nachzuweisen ist, besteht keine gesetzliche Grundlage (sh. VwGH-Erk. Zl. 585/76/6, zu § 47 OÖ KAG).

Es kann die zitierte Aussage des Verfassunggerichtshofes nur dahingehend interpretiert werden, daß der Zweckzuschuß auf Grundlage des Jahres zu berechnen ist, in dem der nachgewiesene Betriebsabgang entstanden ist, aber in dem unmittelbar darauffolgenden Kalenderjahr geleistet werden muß.

Die erhöhten Zweckzuschüsse für die Jahre 1974 und 1975 hätten daher vom Bund auf Basis der Betriebsabgänge der Jahre 1974 und 1975 berechnet und im jeweiligen Folgejahr geleistet werden müssen. In konsequenter Verfolgung dieser Rechtsauffassung errechnen sich die finanziellen Ansprüche der Stadt gegen den Bund wie folgt:

Betriebsabgang (Rechnungssabschluß)	Prozentsatz der Pflegegebühr	Prozentsatz der Betriebsabgänge	Zweckzuschuß
1972 80,416,664,60	10,0%	höchstens 18,75%	8 744,193,—
1973 102,382,112,99	10,0%	höchstens 18,75%	9,512,100,—
1974 104,290,105,28	12,8%	höchstens 24,00%	14,388,598,40
1975 122,623,963,61	14,9%	höchstens 28,00%	26,375,743,09
		Summe	59,020,634,49

Der Bund hat jedoch die für die Betriebsabgänge der Jahre 1974 und 1975 gesetzlich vorgesehenen erhöhten Zweckzuschüsse fälschlicherweise auf die Betriebsabgänge der Jahre 1972 und 1973 angewendet. Daraus ergibt sich die folgende Berechnungsweise des Bundes:

Betriebsabgang (Rechnungssabschluß)	Prozentsatz der Pflegegebühr	Prozentsatz des Betriebsabganges	Zweckzuschuß
1972 80,416,664,60	12,8%	höchstens 24,00%	11,192,567,04
1973 102,382,112,99	14,9%	höchstens 28,00%	14,173,029,—
1974 104,290,105,28	10,0%	höchstens 18,75%	11,241,092,50
1975 122,623,963,61	10,0%	höchstens 18,75%	17,701,841,—
		Summe	54,308,529,54

Wie oben dargelegt, entspricht dieser Berechnungsmodus nicht der Rechtslage. Der Anspruch der Klägerin für die Jahre 1972–1975 bezieht sich daher mit S 59,020,634,49. Vom Bund wurden dagegen lediglich Zweckzuschüsse in der Gesamthöhe von S 54,308,529,54 für diesen Zeitraum geleistet. Der vom Bund aus diesem Titel zu leistende Differenzbetrag beläuft sich somit auf S 4,712,104,95.

II. Sollte jedoch der Verfassungsgerichtshof dieser oben dargelegten Rechtsauffassung wider Erwarten nicht folgen können, so wären für die Berechnung der erhöhten Zweckzuschüsse in den Jahren 1974 und 1975 jedenfalls die Betriebsabgänge der Jahre 1973 und 1974 zugrunde zu legen gewesen. Argumentation: Die vom Verfassungsgerichtshof vertretene Rechtsauffassung (VfGH-Erk. A 2/1964) schließt aus, daß der Bund seine Zweckzuschüsse auf Basis (für die Betriebsabgänge) des zweitvorangegangenen Jahres leistet. Daraus ergäbe sich nachstehende Berechnung des Anspruches der Klägerin:

Betriebsabgang (Rechnungssabschluß)	Prozentsatz der Pflegegebühr	Prozentsatz des Betriebsabganges	Zweckzuschuß
1972 80,416,664,60	10,0%	höchstens 18,75%	8,744,193,—
1973 102,382,112,99	12,8%	höchstens 24,00%	12,175,488,—
1974 104,290,105,28	14,9%	höchstens 28,00%	16,749,227,83
1975 122,623,963,61	10,0%	höchstens 18,75%	17,701,841,—
		Summe	55,370,749,83

Tatsächlich hat jedoch der Bund – wie oben bereits dargelegt – nur Zweckzuschüsse in der Höhe von insgesamt S 54,308,529,54 für diesen Zeitraum geleistet. Der vom Bund aus diesem Titel zu leistende Restbetrag belieft sich daher jedenfalls auf S 1,062,220,29.

Die klagende Partei begeht folgendes Urteil:

„Die Republik Österreich (Bund) ist schuldig, der Stadt Linz für die Jahre 1972 bis 1975 S 4,712,104,95 in eventu S 1,062,220,29 an Zweckzuschüssen gemäß § 57

KAG, BGBI. Nr. 1/1957, in der Fassung BGBI. Nr. 281/1974 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen sowie die Kosten dieses Verfahrens zu er setzen.“

2. Der Bund als beklagte Partei hat den in der Klage geschilderten Sachverhalt außer Streit gestellt und zusätzlich darauf hingewiesen, daß „mittlerweile der Antrag auf Gewährung des Zweckzuschusses für das Jahr 1977 auf Basis des Betriebsabganges des Jahres 1975 in der von der klagenden Partei angegebenen Höhe von S 17,701,841,—“ vom Bund an die klagende Partei angewiesen worden sei.

Die beklagte Partei wendet im wesentlichen folgendes ein:

„1. . . . das Begehren der klagenden Partei besteht allerding nicht zu Recht, da die beklagte Partei für die Berechnung der Zweckzuschüsse für die Jahre 1974 und 1975 zu Recht die Rechnungssabschlüsse für die Jahre 1972 und 1973 herangezogen hat. Die gleiche Abrechnungsmodalität wurde schon viele

Jahre vorher von der klagenden Partei unbewußt gehandhabt. Die klagende Partei hat erstmalig mit Schreiben vom 21. 12. 1976 eine andere, nunmehr mit der vorliegenden Klage begehrte Abrechnung verlangt.

2. Nach dem Wortlaut des § 65 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBI. Nr. 1/1957, über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz KAG), das am 7. Jänner 1957 im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde, ist dieses Bundesgesetz, auch soweit es unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthält, zu denselben Zeitpunkt in Kraft getreten, an dem in den einzelnen Ländern die Ausführungsgesetze in Kraft getreten sind, das ist im Falle Oberösterreich der 1. 1. 1958 (siehe § 65 des Landesgesetzes vom 13. März 1958 Nr. 19/1958). Lediglich aus dem Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung Nr. 164 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP könnten allenthalen auf den – vom Gesetzeswortlaut abweichenden – Willen des Gesetzgebers geschlossen werden, daß der Teil des Krankenanstaltengesetzes, der unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthält, sofort nach der Kundmachung desselben sohn am 7. 1. 1957 wirksam werden sollte. Da jedoch einzig und allein nur der kundgemachte Gesetzestext entscheidend ist, nicht aber die Absicht des Gesetzgebers, soweit sie nicht in irgend einer Weise im Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck gelangt (siehe Erkenntnis des VwGH vom 28. 3. 1962, Zl. 1550/59 u. a. mehr), kommt diesem Umstand keine Bedeutung zu. Gemäß § 58 KAG sind die Anträge um Gewährung eines Zweckzuschusses des Bundes zugleich mit dem Antrag für erforderlichen Nachweisen (Rechnungssabschlüssen) nach Prüfung durch die Landeshauptmänner dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bis 30. April eines jeden Kalenderjahres vorzulegen. Bei den Nachweisungen handelt es sich somit um Jahresnachweisungen. Diese Nachweisungen (Rechnungsschlüsse) hätten daher das Jahr 1957 frühestens in den ersten Monaten 1958 erstellt und von den Landeshauptmännern überprüft werden können, waren sie bis 30. 4. 1958 dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen. Angesichts der prekären Lage mancher Krankenanstalten hat der Bund jedoch bereits das Kalenderjahr 1957 als Anlaufjahr genommen und hat auch deshalb der damalige Bundesminister für Finanzen zugestimmt, daß für die Bemessung der Zweckzuschüsse des Bundes für das Anlaufjahr 1957 nicht die Rechnungsschlüsse des Jahres 1957 abgewartet werden müssen, sondern daß der Bemessung

der Zweckzuschüsse für das Jahr 1957 die Rechnungsabschlüsse des Jahres 1956 der Krankenanstaltenträger zugrunde gelegt werden können, welche Regelung dann mit dem Runderlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. 4. 1958, Zl. V-31.399-20/JA/58, allen Landeshauptmännern kundgetan wurde. Nach dem idg. Erkenntnis vom 13. 10. 1964, A 264-15, handelt es sich bei diesem Erlab um keine Rechtsquelle.

3. Auf diese Weise erhielt auch die Stadt Linz als Rechtsträger der A. ö. Krankenanstalt Linz erstmalig bereits Anfang 1958 den Zweckzuschuß für das Anlaufjahr 1957 auf Basis des Rechnungsabschlusses 1956 und soddann Anfang 1959 den Zweckzuschuß für das Jahr 1958 auf Basis des Rechnungsabschlusses 1957, obwohl die beklagte Partei seinerzeit – wie jetzt noch – entsprechend dem Gesetzeswortlaut die Aufstellung vertreten hätte können, daß erstmalig die klagende Partei gemäß § 57 in Verbindung mit § 58 KAG einen Anspruch auf Zweckzuschuß für das Jahr 1958 auf Basis des Rechnungsabschlusses 1958 im Jahre 1959 gehabt hätte. Die für die klagende Partei günstige Regelung wurde analog auch in den folgenden Jahren gehandhabt, so daß die beklagte Partei in Wahrheit jeweils für zwei Jahre im voraus Zweckzuschüsse leistet. Die beklagte Partei hat auf Grund dieser Regelung jedenfalls eine Vorleistung der beklagten Partei nämlich für die Jahre 1956 und 1957, und zwar für das Jahr 1956 einen Zweckzuschuß in der Höhe von S 2.390.370,40 und für das Jahr 1957 von S 2.619.549,10, sohin insgesamt einen Betrag von S 4.949.919,50, erhalten, deren Rückforderung sie sich vorbehalt.

4. In der Folge versuchten einige Krankenanstaltenträger gegenüber der beklagten Partei die Ansicht durchzusetzen, daß die Zusage des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend der mit den Ländern getroffenen Rahmenvereinbarung dahin gegangen wäre, daß der Bund verpflichtet gewesen wäre, bereits für das Jahr 1956 Zweckzuschüsse zu leisten und daß daher der Bund mit der Zuweisung der Zweckzuschüsse im Rückstand wäre. Daher wurde mit dem Runderlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. 1. 1961, Zl. V-9931/27/JA/61, auf welche sich die beklagte Partei auch im gegenständlichen Falle als Beweismittel bezieht, dieser Auffassung entgegengetreten. Sämtliche Krankenanstaltenträger – so auch die klagende Partei – sind dieser Auffassung der beklagten Partei in der Folge bei der Abrechnung der Zweckzuschüsse gefolgt. Die angeführten Erlasse des Bundesministeriums für soziale Verwaltung waren auch der klagenden Partei hinlänglich bekannt und blieben allseits jahrelang unwiderraten.

5. Der unter Zugrundelegung des im Gebarungsjahr 1972 aufgelaufenen Betriebsabganges sich ergebende Zweckzuschuß für das A. ö. Krankenhaus Linz stellt daher den Zweckzuschuß für das Jahr 1974 sowie weiters analog der für den Betriebsabgang des Jahres 1973 den Zweckzuschuß für das Jahr 1975 dar. Durch Art. II der 2. KAG-Novelle vom 3. Mai 1974, BGBl. Nr. 281, wurden nicht die im § 58 KAG 1957 festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten geändert, so daß die in diesem Artikel angeführten Prozentsätze von 12,8 und 14,9 entsprechend der weiterhin geltenden und von der klagenden Partei auch unwidersprochen für diese Jahre bis Ende 1976 vorgenommenen Abrechnungsmodalitäten jeweils auf Basis der Rechnungsabschlüsse der Vorjahre, d. h. 1972 und 1973 unverändert auf die Jahre zu beziehen sind, für die die Zweckzuschüsse von der beklagten Partei gewährt wurden. Diese Regelung ist – entgegen der Auffassung der klagenden Partei – auch in der obzit. KAG-Novelle hinlänglich deutlich zum Ausdruck gekommen. Zunächst ergibt sich aus dem Titel des Art. II „Regelung der Zweckzuschüsse des Bundes in den Jahren 1974 und 1975“ im Zusammenhang mit Abs. 4 des Artikels III, wonach der Art. II mit 1. Jänner 1974 in Kraft tritt und seine Wirksamkeit mit 31. 12. 1975 verliert, deutlich, daß sich der

erhöhte Zweckzuschuß jeweils auf das Auszahlungsjahr zu beziehen hat, weil eben die Zahlungsverpflichtung der beklagten Partei gegenüber den Krankenanstaltenträgern sohin auch der klagenden Partei nur für diese beiden Budgetjahre 1974 und 1975 nach dem auch für die anderen Gebietskörperschaften geltenden Budgetgrundsatzen Geltung haben sollte. Da eine Änderung der im § 58 KAG festgelegten und im übrigen auch durch viele Jahre unbefriedet angewendeten Abrechnungsmodalitäten durch diese Novelle nicht bewirkt werden sollte und auch nicht vorgenommen wurde, kann es auch aus diesen Gründen keinen Zweifel geben, daß von der beklagten Partei vorgenommene Abrechnung gesetzmäßig ist. Dementsprechend hat die beklagte Partei in den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen für die Jahre 1974 und 1975 unter dem finanzgesetzlichen Ansatz 1/17424, „Aufwand nach dem KAG“, bereits in diesen Jahren für die Bedeckung der erhöhten Zweckzuschüsse im Budget Vorsorge treffen müssen. Folgt man dagegen der Auffassung der klagenden Partei, daß diese für die Jahre 1972 und 1973 einen 10% übersteigenden und damit weit überhöhten Zweckzuschuß unbefriedet angenommen, den die beklagte Partei, also entgegen fundamentalen Budgetgrundsätzen, ohne dazu verpflichtet zu sein, vorzeitig ausbezahlt hätte. Es geht jedoch nicht an, daß die klagende Partei einseitig von einer seinerzeit für sie unzweifelhaft günstigen, jahrelang unbeanstandet gehandhabten Regelung der Abrechnung der Zweckzuschüsse nunmehr abgeht, um nunmehr einen weiteren höheren Zweckzuschuß durch die beklagte Partei zu erreichen.

6. Sollte der hohe Verfassungsgerichtshof das Zurechtbestehen der oben dargelegten Abrechnungsmodalität der Zweckzuschüsse nicht als gegeben erachten, wären die Zweckzuschüsse für die Jahre 1956 und 1957 in Höhe von insgesamt S 4.949.919,50 seinerzeit jedenfalls ohne Rechtsgrundlage an die klagende Partei bezahlt worden. Die beklagte Partei wendet somit in eventu bis zur Höhe der Klagsforderung die zu Unrecht für die Jahre 1956 und 1957 geleisteten Zweckzuschüsse in Höhe von zusammen S 4.949.919,50 aufrechnungsweise ein . . .

Die beklagte Partei stellt den Antrag auf kostenpflichtige Klagsab-

weisung.

3. Beide Parteien haben über Aufforderung des VfGH Listen vorgelegt, in denen die seit dem Jahre 1958 bis zum Jahre 1977 vom Bund der Stadt Linz gemäß § 57 KAG geleisteten Zweckzuschüsse zusammengestellt sind.

Diese Listen stimmen in Ansehung der Höhe der bezahlten Beträge, der Zahlungszeitpunkte und der jeweils für die Verrechnungsbasis maßgeblichen Jahre überein.

Nicht überein stimmt teilweise die Angabe des Jahres, für welches der jeweilige Zuschuß der Erklärung des BM für soziale Verwaltung bzw. für Gesundheit und Umweltschutz zufolge gewährt wurde.

II. Der VfGH hat über die Zulässigkeit der Klage und der Aufrechnungseinrede der beklagten Partei erwogen:

1. Die gesetzliche Verpflichtung des Bundes zur Gewährung von Zweckzuschüssen i. S. der §§ 12 und 13 F-VG 1948 und §§ 57 ff. KAG ist öffentlich-rechtlicher Natur. Eine besondere Zuständigkeit der Gerichte ist nicht normiert. Zur Geltendmachung des der Leistungsverpflichtung des Bundes entsprechenden vermögensrechtlichen Anspruches kann

daher der ordentliche Rechtsweg nicht beschritten werden. Es besteht aber keine positive Rechtsnorm, wonach über solche Ansprüche im Verwaltungsweg zu entscheiden wäre (Slg. 3736/1960 und 4818/1964).

Da also der gegen den Bund gerichtete vermögensrechtliche Anspruch weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen ist, ist die Zuständigkeit des VfGH gemäß Art. 137 B-VG gegeben.

2. Die beklagte Partei wendet für den Fall, daß die Klageforderung zu Recht bestehen sollte, ein, daß der Bund der Stadt Linz unter dem Titel „Zweckzuschüsse nach dem KAG“ für die Jahre 1956 und 1957 insgesamt einen Betrag von 4,949,919,50 S überwiesen habe; diese Leistungen seien aber nach dem Gesetz nicht geschuldet gewesen. Durch Aufrechnung dieses zu Unrecht von der Stadt Linz in Empfang genommenen Betrages sei der Anspruch der klagenden Partei erloschen. Die beklagte Partei gründet darauf in eventu. ihren Antrag auf Klagsabweisung.

Das VerfGG enthält keine ausdrückliche Bestimmung über die Zulässigkeit einer Aufrechnungseinrede. Nach § 35 Abs. 1 VerfGG sind aber, soweit dieses Gesetz keine anderen Bestimmungen enthält, die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung anzuwenden, also auch jene über die erwähnte Einrede. Die ZivilprozeßO läßt – wie sich aus den §§ 391 Abs. 3 und 411 ergibt – diese Einrede zu.

Der VfGH hat mit Erk. Slg. 5732/1968, 6198/1970 und 7003/1973 ausgeführt, aus Art. 137 B-VG ergebe sich, daß eine bestrittene Forderung über die die zuständige Behörde noch nicht entschieden hat, jedenfalls dann nicht als aufrechenbare Gegenforderung angesehen werden kann, wenn sie entweder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen oder über sie durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu entscheiden ist, daß also dem VfGH die Zuständigkeit, über eine Gegenforderung zu entscheiden, insbesondere dann fehle, wenn sich der Anspruch nicht gegen eine im Art. 137 B-VG genannte Partei richtet.

Im vorliegenden Fall richtet sich die Forderung auf Rückzahlung von zu Unrecht geleisteten Beträgen gegen eine Gemeinde (die Stadt Linz). Bei diesen Beträgen handelt es sich um solche, die vom Bund zwar unter dem Titel „Zweckzuschüsse nach § 57 KAG“ geleistet wurden, diese Leistungen seien aber – wie der Bund nunmehr meint – zu Unrecht von ihm erbracht worden. Wie sich aus der vorstehenden Z. 1 ergibt, fällt es in die Zuständigkeit des VfGH, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein derartiger Zweckzuschuß gebührt. Der VfGH ist daher auch zuständig, über den gegen eine Gemeinde gerichteten Anspruch auf Rückforderung solcher Zweckzuschüsse zu entscheiden.

Die Aufrechnungseinrede ist zulässig.

III. In der Sache selbst hat der VfGH erwogen:

1. Die vom Bund zum Betriebsabgang der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten zu leistenden Zuschüsse sind in den §§ 57 und 58 KAG geregelt, die unter der Überschrift „Zweckzuschüsse des Bundes (§§ 12 und 13 F-VG 1948, BGBl. Nr. 45)“ stehen. Diese beiden Bestimmungen lauten (i. d. F. der 1. KAGNov. BGBl. 27/1958):

„§ 57. Zu dem sich durch die Betriebs- und Erhaltungskosten gegenüber den Einnahmen ergebenden Betriebsabgang öffentlicher Krankenanstalten der im § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 bezeichneten Art, mit Ausnahme der öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten, leistet der Bund einen Zweckzuschuß, dessen Höhe pro Verpflegstag 10 v. H. der für die betreffende Krankenanstalt amtlich festgesetzten Pflegegebühr der niedrigsten Gebührenklasse, höchstens jedoch 18,75 v. H. des gesamten Betriebsabgangs beträgt.“

„§ 58. Anträge der Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten um Gewährung eines Zweckzuschusses gemäß § 57 sind zugleich mit den hierfür erforderlichen Nachweisen über die finanzielle Gebarung der Krankenanstalt, insbesondere über den Gesamtbettenstand, Bettentbelag, amtlich festgesetzte Pflegegebühren, Einnahmen, Ausgaben und Betriebsabgang vom Landeshauptmann zu prüfen, allenfalls richtigzustellen und von diesem dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und Umweltschutz“, bis 30. April eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.“

Die Zweckzuschüsse des Bundes zum Betriebsabgang der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten „in den Jahren 1974 und 1975“ wurden durch Art. II Z. 1 der 2. Nov. zum KrankenanstaltenG, BGBl. 281/1974 (2. KAGNov.), wie folgt besonders geregelt:

„Zu dem sich durch die Betriebs- und Erhaltungskosten gegenüber den Einnahmen ergebenden Betriebsabgang der im § 57 genannten Krankenanstalten leistet der Bund einen Zweckzuschuß, dessen Höhe pro Verpflegstag im Jahre 1974 12,8 v. H. und im Jahre 1975 14,9 v. H. der für die betreffenden Krankenanstalten amtlich festgesetzten Pflegegebühr der allgemeinen Gebührenklasse, höchstens jedoch im Jahre 1974 24 v. H. und im Jahre 1975 28 v. H. des gesamten Betriebsabgangs beträgt.“

2. a) Zunächst ist der Inhalt der §§ 57 und 58 KAG zu ermitteln.

Die zitierten Gesetzesbestimmungen enthalten keinen bestimmten Zahlungstermin. Als einzige Frist ist im § 58 leg. cit. der 30. April eines jeden Kalenderjahrs vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Anträge auf Gewährung eines Zweckzuschusses dem BM für Gesundheit und Umweltschutz im Wege des LH vorzulegen.

Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise über die finanzielle Gebarung anzuschließen, und zwar – dem offenkundigen Sinn des Gesetzes zufolge – jene über die Gebarung des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahrs. Mangels anderslautender Bestimmungen ist somit der Zweckausschuß zu dem Betriebsabgang des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahrs zu leisten, der in dem Antrag auf Gewährung eines Zweckzuschusses bis 30. April nachzuweisen ist (vgl. Slg. 4818/1964).

Der VfGH hat im soeben zitierten Erkenntnis weiters dargetan, daß gemäß §§ 57 und 58 KAG und § 904 ABGB der Zweckzuschuß sogleich, d. h. ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Antrag vorgelegt wurde, zu leisten ist. Der VfGH sieht sich nicht veranlaßt, von dieser Rechtsprechung abzugehen.

Die Berechnung der Höhe der Zweckzuschüsse richtet sich, wenn sich aus dem Wortlaut und dem Sinn des § 57 KAG deutlich ergibt, nach jenen Pflegegebühren, die für das Jahr galten, für das der Zuschuß gewährt wird und nach dem Betriebsabgang, der sich in demselben Jahr ergeben hat. Bei diesem für die Zuschuhshöhe maßgeblichen Jahr handelt es sich nach dem oben Gesagten um das Jahr, das dem Jahr der Fälligkeit vorangeht.

Nichts deutet darauf hin, daß der für die Berechnungsbasis der Pflegegebühr und des Betriebsabgangs maßgebliche Zeitraum von jenem abweichen sollte, für den der Zuschuß (der ja nur zur – teilweise) Bedeckung des in diesem Zeitraum entstandenen Abgangs dient) gewährt wird.

Daran ändert nichts, wenn unmittelbar nach Inkrafttreten des KAG aus praktischen Erwägungen zunächst als Berechnungsbasis für den ersten Zuschuß der im Jahr 1956 entstandene Betriebsabgang gewählt wurde, um die erste Zuschuhleistung rascher bewirken zu können.

Die Höhe der Zweckzuschüsse wird – wie sich aus § 12 Abs. 2 F-VG 1948 ergibt – durch Gesetz festgesetzt; sie unterliegt daher nicht der freien Disposition des Bundes und der empfangenden anderen Gebietskörperschaft. Es ist ausgeschlossen, daß ein Gesetzesauftakt durch ein (diesem entgegenstehendes) Verhalten der Bundesverwaltung geändert wird, selbst wenn die andere Gebietskörperschaft dieses Verhalten jahrelang billigt.

b) Art. II Z. 1 der 2. KAGNov. ist unklar gefaßt. Aus dem Titel des Art. II „Regelung der Zweckzuschüsse des Bundes in den Jahren 1974 und 1975“, in Zusammenhang mit Art. III Abs. 4, wonach der Art. II mit 1. Jänner 1974 in Kraft tritt und mit 31. Dezember 1975 seine Wirksamkeit verliert, ist jedoch zu schließen, daß es nicht darauf ankommt, für welches Jahr der Zuschuß geleistet wird, sondern wann er rechtmäßig ausgezahlt wird, also darauf, welche Zweckzuschüsse der Bund in den Jahren 1974 und 1975 zu leisten hatte. Aus den Darlegungen der vorstehenden lit. a folgt, daß im Jahre 1974 der für das Jahr 1973 gebührende Zuschuß auf der Verrechnungsbasis 1973, und daß im Jahre 1975 der für das Jahr 1974 gebührende Zuschuß auf der Verrechnungsbasis 1974 zu leisten ist (vgl. hierzu auch das VwGH-Erk. vom 24. Februar 1977, Z. 585/76). Für diese Verrechnungsbasis-Jahre sind die durch Art. II der 2. KAGNov. geänderten Prozentsätze anzuwenden.

Das diese Auslegung zutrifft, wird durch das 2. BudgetüberschreitungsG 1974, BGBl. 732, unterstützt. Für „unabweisliche Maßnahmen“ wurde mit § 1 leg. cit. u. a. die Überschreitung des im BundesfinanzG für das Jahr 1974, BGBl. 1, vorgesehenen „Ausgabenansatzes 1/17424 „Aufwand nach dem Krankenanstaltengesetz“ um 131 400 000 S genehmigt. In der Regierungsvorlage (1319, BlgNR, XIII. GP) wird der erforderliche Mehraufwand damit begründet, daß auf Grund des Art. II der 2. KAGNov. ein erhöhter Zweckzuschuß zu leisten ist. Aus den weiteren Ausführungen geht klar die Meinung der BReg. (die offenbar vom Bundesfinanzgesetzgeber übernommen wurde – vgl. den Ausschußbericht, 1349 BlgNR, XIII. GP) hervor, daß der erste durch die 2. KAGNov. bedingte erhöhte Zweckzuschuß (12,8% statt bisher 10% der amtlich festgesetzten Pflegegebühr, höchstens 24% statt bisher 18,75% des gesamten Betriebsabgangs) im Jahre 1974 zu leisten war.

3. a) Der wesentliche Inhalt des Klagebegehrens besteht im Antrag auf Zuspruch der Differenz zwischen jenen Zweckzuschüssen, die der Bund der Stadt Linz für „die Jahre 1972 bis 1975“ tatsächlich geleistet hat und jenen Zweckzuschüssen, die der Stadt Linz von Gesetzes wegen zugestanden wären.

Die klagende Partei beziffert diese Differenz mit 4 712 104,95 S in eventu mit 1 062 220,29 S.

b) Die formelle Deklaration des Bundes, für welches Jahr der von ihm geleistete Zweckzuschuß bestimmt sei, ist unbeachtlich, und zwar auch dann, wenn die andere Gebietskörperschaft diese Deklaration (still-schweigend) gebilligt hat (siehe oben III. 2. a).

Um zu klären, welchem Jahr ein bestimmter Zweckzuschuß zuzurechnen ist, ist auf den ersten, unter Bezugnahme auf das KAG bezahlten Jahresbetrag zurückzugreifen. Daraus sind in lückenloser Folge die später überwiesenen Jahresbeträge anzuschließen.

c) aa) Um festzustellen, für welches Jahr der erste vom Bund bezahlte Jahresbetrag tatsächlich geleistet worden ist, ist zu untersuchen, für welches Jahr der Stadt Linz der erste Zweckzuschuß nach dem KAG gebührt hat.

bb) Gemäß § 65 Abs. 1 KAG „tritt dieses Bundesgesetz gegenüber den Bundesländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tag der Kundmachung“ (7. Jänner 1957), „im übrigen in jedem Bundesland gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Bundesland erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft“.

Ähnliche Formulierungen sind in den etwa aus der gleichen Zeit wie das KAG stammenden Vorschriften enthalten, mit denen das Inkrafttreten von bundesgrundsatzgesetzlichen Bestimmungen geregelt wird (z. B. Art. II Abs. 1 des LandarbeitsG, BGBl. 140/1948; Art. V Abs. 2 des AgrarbehördenG 1950, BGBl. 1/1951; Art. III Abs. 1 des GrundsatzG 1951

über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. 103/1951).

Es hat zwar zunächst den Anschein, als würde sich die Inkrafttretensregel des letzten Halbsatzes des § 65 Abs. 1 KAG auf jenen Teil des Gesetzes beziehen, der nicht grundsatzgesetzliche Bestimmungen (also unmittelbar anwendbares Bundesrecht) enthält. An der Richtigkeit dieser Auslegung entstehen aber im Hinblick auf die geschilderte, damals übliche legistische Praxis erhebliche Zweifel; diese Praxis scheint nämlich nur damit erkläbar zu sein, daß sie von der Rechtsansicht ausgegangen ist, das Grundsatzgesetz trete den Normenadressaten gegenüber erst mit Erlassung des Landesaufführungsgesetzes in Kraft; dann aber könnte sich auch der letzte Halbsatz des § 65 Abs. 1 KAG wohl nur auf die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes beziehen.

Unter diesen Umständen ist auf den Ausschußbericht zum KAG (164 BlgNR, VIII. GP) zurückzgreifen, der zu § 65 besagt:

„Diese Bestimmung bezieht sich nur auf den grundsatzgesetzlichen Teil und die binnen Jahresfrist zu erlassenden Ausführungsgesetze der Bundesländer, während die Bestimmungen des Zweiten Teiles dieses Bundesgesetzes, die unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthalten, sofort nach Kundmachung wirksam werden.“

Der VfGH nimmt auf Grund der obigen Ausführungen an, daß § 65 Abs. 1 KAG den Inhalt hat, der sich aus dem Ausschußbericht ergibt. Das bedeutet, daß diese Bestimmung lediglich das Inkrafttreten des Ersten Teiles des KAG, der „grundätzliche Bestimmungen über Krankenanstalten“ enthält, regelt; nicht aber das Inkrafttreten des Zweiten Teiles (unmittelbar anwendbares Bundesrecht). Für diesen Zweiten Teil trifft sohin das KAG in Ansehung des Inkrafttretens keine Regelung; damit gelten für diesen Zweiten Teil des KAG (in dem sich die §§ 57 und 58 finden) die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das BGBL.

Die §§ 57 und 58 KAG sind sohin nach Ablauf des Tages der Kundmachung (7. Jänner 1957) in Kraft getreten.

cc) Daraus ergibt sich, daß der erste Zweckzuschuß des Bundes nach dem KAG für das Jahr 1957 gebünt hat; dieser war den Ausführungen in der vorstehenden Z. 2 zufolge im Laufe des Jahres 1958 zu bezahlen. Für die Richtigkeit dieser Auslegung spricht auch, daß im BundesfinanzG 1957 noch kein entsprechender Budgetansatz aufscheint, wohl aber im BundesfinanzG 1958.

d) Der erste vom Bund der Stadt Linz geleistete Zweckzuschuß wurde für das Jahr 1957 bezahlt.

4. Aus dem Gesagten ergibt sich folgendes Bild:

a) Der Bund hat der Stadt Linz auf Grund des KAG tatsächlich die folgenden Zweckzuschüsse geleistet:

Zahlungszeitpunkt	Deklariert vom BM	Tatsächlich gezahlt f. d. Jahr	Verrechnungsbasis auf dem Jahr	% d. Pflege-Höchst-% gebühren	Bezahlte Beträge Schilling des BA ¹⁾
1958 zum BA ¹⁾	1956	1957	1956	10	18,75 2 390 370,40
1959 zum BA ¹⁾	1958	1957	10	18,75	2 619 549,10
1960 zum BA ¹⁾	1958	1959	10	18,75	2 685 180,—
1961 f. d. Jahr 1960	1960	1959	10	18,75	2 622 240,—

1972 f. d. Jahr	1970 f. d. Jahr	1969 f. d. Jahr	1968 f. d. Jahr	10 %	18,75	5 836 168,—
1971 f. d. Jahr 1970	1970 f. d. Jahr 1970	1969 f. d. Jahr 1970	10 %	18,75	6 766 440,—	
1972 f. d. Jahr 1971	1971 f. d. Jahr 1970	10 %	18,75	7 284 024,—		
1973 f. d. Jahr 1972	1972 f. d. Jahr 1971	10 %	18,75	7 721 544,—		
1974 f. d. Jahr 1974	1974 f. d. Jahr 1973	12,8 %	24	11 192 567,04		
1975 f. d. Jahr 1975	1975 f. d. Jahr 1974	14,9 %	28	14 173 029,—		
1976 f. d. Jahr 1976	1976 f. d. Jahr 1975	10 %	18,75	11 241 092,50		

¹⁾ BA = Betriebsabgang

Für die Jahre 1972 bis 1975 hat der Bund also der Stadt Linz an Zweckzuschüssen nach dem KAG 44 328 232,54 S bezahlt.

b) Nach den Ausführungen in der vorstehenden Z. 2 hätten der Stadt Linz aber gebünt:

Fälligkeit	für das Jahr	auf dem Jahr	% d. Pflege-gebühren	Höchst-% d. Betriebs-abganges	Gebührender Betrag in Schilling
1973	1972	10	18,75	8 744 193,—	
1974	1973	12,8	24	12 175 486,—	
1975	1974	14,9	23	16 749 227,83	
1976	1975	10	18,75	17 701 841,—	
				55 370 749,83	
				— 44 328 232,54	

AVG 1950; § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 23 Abs. 7, § 24 Abs. 1;
rechtmäßige Zustellung
 Beschl. v. 8. Juni 1978, B 31/76

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung:

Für die Jahre 1972 bis 1975 hat der Bund daher der Stadt Linz vorerst an Zweckzuschüssen geleistet.

Der Bund hat aber – wenngleich erst nachdem die vorliegende Klage eingebracht worden war (nämlich am 14. Juli 1977) – der Stadt Linz einen weiteren Zweckzuschuß in der Höhe von 17 701 841,— S überwiesen. Dieser Betrag ist auf die offen gewesene Schuld von 11 042 517,29 S anzurechnen. Das bedeutet einerseits, daß der Bund der Stadt Linz für das Jahr 1976 bisher lediglich einen Zweckzuschuß von 6 659 323,71 S und für das Jahr 1977 überhaupt noch nicht geleistet hat. Das bedeutet andererseits, daß der Bund der Stadt Linz die für die Jahre 1972 bis 1975 gebührenden Zweckzuschüsse (obwohl verspätet) bezahlt hat.

Das Klagebegehren ist daher abzuweisen.

5. Die beklagte Partei hat die Aufrechnungseinrede nur unter der Bedingung geltend gemacht, daß die Klagsforderung zu Recht besteht. Da dies nicht der Fall ist, erübrigt es sich, darauf einzugehen, ob die geltend gemachte Gegenforderung des Bundes zu Recht besteht.

1. 1. In der unter Berufung auf Art. 144 B-VG erhobenen Beschwerde wird folgendes vorgebracht: „Am 14. 1. 1976 wurde ich von Beamten der Bundespolizeidirektion Linz zu III St 26064/74 unter Androhung sofortiger Arrestierung gezwungen, einen Betrag von 1260 S zu bezahlen, obwohl ich einen solchen nicht schulde. Gegen diese fiktive Amtshandlung erhebe ich gemäß § 144 (richtig Art. 144) B-VG Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (Slg. 3164 u. a.). Die Empfangsbestätigung vom 14. 1. 1976 liegt in Ablichtung bei.“

Sodann wird in der Beschwerde ausgeführt, es sei mit Bescheid der Oö. LReg. vom 31. Oktober 1975, zugestellt am 12. November 1975, über den Bf. eine Geldstrafe von 600 S verhängt worden, so daß er einschließlich der Verfahrenskosten einen Betrag von 720 S zu bezahlen gehabt hätte. Er gebe zu, die Bezahlung im Trubel des Weihnachtsgeschäfts übersehen zu haben.

Am 14. Jänner 1976 sei vor der Privatwohnung des Bf. ein Arrestantenwagen vorgefahren, um ihn zur Verbußung der Ersatzarreststrafe abzuholen, wenn er nicht den Betrag von 1260 S sogleich bezahle. Dies sei ohne Rücksicht auf die Nachbarn des Bf., seine Lebensgefährtin und seine anwesende fünfjährige Tochter Claudia geschehen.

Am Wachzimmer seien seine Einwände, daß er nicht 1260 S, sondern lediglich 600 S und die Verfahrenskosten schulde, als „uninteressant“ liege bereits vor, er werde in den Arrest abgeführt, wenn er nicht sogleich 1260 S bezahle. Natürlich habe er sich diesem Zwange gebaut und bezahlt.

Der Bf. sei nicht geneigt, sich „eine derartige in einem Rechtsstaat unglaubliche Amtshandlung bieten zu lassen“ und betrachte sich in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten „der persönlichen Freiheit (Art. 8 StGG) sowie der Freiheit des Eigentums (Art. 5 StGG)“ verletzt. Ganz abgesehen davon erscheine „das Haustrecht gemäß Art. 9 StGG verletzt, da es unzulässig gewesen“ sei, „gleich mit dem Arrestantenwagen vor dem Wohnhaus vorzufahren und den Beschwerde-